

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 533 endg.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

**zur Harmonisierung bestimmter technischer Maßnahmen
für das Mittelmeer**

(von der Kommission vorgelegt)

BegründungHintergrund

Der Rat hat auf seiner Tagung am 20. November 1990 die Notwendigkeit einer gemeinsamen, speziell auf diese Region abgestimmten Regelung für die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer anerkannt. Hiermit entsprach er den Schlußfolgerungen eines Kommissionsdokuments mit dem Titel "Leitlinien für eine gemeinsame Fischereiregelung im Mittelmeer⁽¹⁾". Der Rat hat die Kommission in diesem Zusammenhang aufgefordert, in den Bereichen der Erforschung der einzelnen Arten, der mit bestimmten Spezialfischereien zusammenhängenden Probleme sowie der Harmonisierung der geltenden Rechtsvorschriften in den Mittelmeeranrainerstaaten der Gemeinschaft tätig zu werden.

Eine Mitteilung⁽²⁾ über den Stand dieser Arbeiten wurde von der Kommission vorgelegt und in den verschiedenen Instanzen des Rates erörtert, zuletzt auf der Ratstagung "Fischerei" vom 9. Juni 1992. Diese Mitteilung wurde als solide Grundlage angesehen, auf der die Kommission ihre Arbeiten fortsetzen kann, und der Rat erklärte, daß vor allem die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Anrainermitgliedstaaten vorangetrieben werden müßte, um einen besseren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Bestände unter Einhaltung der Grundsätze und der Ziele der GFP zu ermöglichen.

Der beigefügte Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Harmonisierung bestimmter technischer Maßnahmen für das Mittelmeer trägt diesen Überlegungen in dem Maße Rechnung, wie die Prüfung der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die Ergebnisse relevanter wissenschaftlicher und rechtlicher Nachforschungen ein zusammenhängendes Konzept für die gesamte Region ermöglichen. Hierbei ist zu betonen, daß die Verabschiedung dieser Verordnung nicht der letzte entscheidende Akt zur Einführung einer gemeinsamen Politik der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Mittelmeer ist, sondern vielmehr ein erster konkreter Schritt in diese Richtung, dem mit wachsendem Verständnis der komplexen Zusammenhänge in diesem Bereich und der Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens weitere Maßnahmen folgen müssen.

Methodik

Ausgehend von rund 400 Rechtstexten, die von den vier an das Mittelmeer angrenzenden Mitgliedstaaten mitgeteilt worden sind, haben die Dienststellen der Kommission eine vergleichende Untersuchung der für die Fischerei im Mittelmeer geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel unternommen, die wesentlichen Bestimmungen zu einer auf Gemeinschaftsebene geltenden Regelung zusammenzufassen.

Um diese Arbeit zu unterstützen und dem Rat die Aufgabe zu erleichtern, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten - wie in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83⁽³⁾ gefordert - die zur Verwirklichung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu erlassen, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3499/91 des Rates⁽⁴⁾ eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung von Studien und Pilotvorhaben auf dem fraglichen Gebiet vorgesehen. Diese Arbeiten ergänzen das Kernwissen, über das wir im biologischen und sozio-ökonomischen Bereich bereits verfügen, und werden es mit der Zeit gestatten, die Interventionen der Gemeinschaft in dieser Region noch besser auf die Erfordernisse abzustimmen.

(1) Dok. SEK(90) 1136 end.g

(2) Dok. SEK(92) 183 endg.

(3) ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1983, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 331 vom 3.12.1991, S. 1.

Wichtige Beiträge haben auch die nationalen und regionalen Behörden sowie die Berufsverbände in den betreffenden Mitgliedstaaten geliefert. Durch deren Mitarbeit war es der Kommission möglich, die Reichweite der vorgeschlagenen Aktion besser abzustecken und diejenigen Aspekte der Fischwirtschaft, die eine gewisse Harmonisierung zulassen, gezielter einzugrenzen.

Inhalt der Verordnung

Die Analyse der nationalen Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände im Mittelmeer in den vier beteiligten Mitgliedstaaten ergab, daß sich verschiedene technische Bestimmungen zur Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene eignen. Diese lassen sich in fünf Gruppen zusammenfassen:

1. Vorschriften, die die Verwendung bestimmter Fangmethoden und -geräte untersagen;
2. Vorschriften, die Fanggebiete definieren;
3. Vorschriften, die die technischen Merkmale der Fanggeräte beschreiben;
4. Vorschriften, die Mindestmaschenöffnungen festsetzen;
5. Vorschriften, die Mindestgrößen für den Fang oder die Ernte festsetzen.

*

* *

1. In dieser ersten Rubrik sind die Fangtechniken aufgelistet, die im Vergleich zu der Anzahl der durch sie vernichteten Jungfische wenig produktiv sind, wie Gifte oder Sprengstoffe und Strandwaden, deren Maschenöffnungen offenkundig viel zu eng sind.
2. Es erschien angezeigt, die allen vier Mitgliedstaaten gemeinsamen Beschränkungen für bestimmte Fanggebiete, insbesondere diejenigen, in denen Dredgen oder Schleppnetze zum Einsatz kommen, auf Gemeinschaftsebene zu verabschieden, da ihre Parameter Funktion der bio-geographischen Merkmale des Mittelmeeres sind. In die Verordnung aufgenommen wurden für die jeweiligen Fangmethoden die auf Gemeinschaftsebene zu erlassenden Mindestbeschränkungen, ohne allerdings zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise erforderliche Maßnahmen auszuschließen.

Ein vollständiges Fangverbot in bestimmten Gebieten, ob nun vorübergehend (periodisch oder nicht) oder ständig, läßt sich nur rechtfertigen, wenn es um den Schutz von Gebieten geht, in denen Jungfische gehäuft vorkommen. Für die Sperrung von Laichgebieten zur Laichzeit muß es objektive biologische Gründe geben.

3. Auch wenn es in allen vier Mitgliedstaaten rein technische Auflagen für Fanggeräte gibt, wird vorgeschlagen, sich hier auf ein Minimum zu beschränken.

Angeichts der vielen verschiedenen Arten von stationärem Fanggerät (Grundleinen, treibende Langleinen, Reusen, Setznetze, Kiemennetze, Treibnetze usw.) ist zweifellos einer offenen Regelung der Vorzug zu geben, die die grundsätzliche Forderung nach technischen Mindestauflagen (Abmessungen, Anzahl der Haken) auf Gemeinschaftsebene harmonisiert, den Mitgliedstaaten aber die Möglichkeit gibt, diese Einschränkungen auf die Besonderheiten der Fangtätigkeit der eigenen Fischer abzustimmen und hierbei nach Bedarf zu differenzieren.

Bei Schleppgeräten, insbesondere Dredgen, und den in den "kleinen Spezialfischereien" oder der Korallenfischerei eingesetzten Geräten ist es aufgrund der Vielfalt der verwendeten Geräte und der betriebenen Fischereiarten kaum möglich, technische Auflagen zu nennen, die sinnvollerweise auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden sollten.

4. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, daß zur Messung der Maschenöffnungen einheitliche Methoden verwendet werden (innere Abmessung der gestreckten Maschen).

Für Schleppnetzsteerte muß mindestens die vom Allgemeinen Rat für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) empfohlene Maschenöffnung von 40 mm vorgeschrieben und darauf bestanden werden, sobald die Gemeinschaft Mitglied dieser Organisation ist, daß diese Empfehlung obligatorischen Charakter annimmt und mithin für das gesamte Mittelmeer verbindlich gilt.

Angesichts der großen Vielfalt angetroffener Gerätetypen erscheint es sinnvoll, für die übrigen Schleppgeräte (wie Muscheldredgen, Gespann-Netze usw.) keine Mindestmaschenöffnungen vorzuschlagen, sondern stattdessen das Gewicht auf Mindestfanggrößen oder -erntegrößen zu legen, insbesondere bei Muscheln.

Für Kiemennetze (Stell- ebenso wie Treibnetze) wird vorgeschlagen, Mindestmaschenöffnungen mit vergleichbarer Selektivität wie die der Steertmaschen eines Schleppnetzes festzulegen, d.h. Maschen, durch die dieselben Prozentsätze von Fischen gleicher Größe entkommen können.

Bei Umschließungsnetzen schließlich (Waden- und Lampanetze) bestimmt sich die Mindestmaschenöffnung nach der Handelsgröße, die bei Sardellen eingehalten werden sollte, der einzigen Art kleiner pelagischer Fische, die gegenwärtig soweit befischt wird, daß technische Erhaltungsmaßnahmen gerechtfertigt erscheinen.

5. Es wird vorgeschlagen, für Grundfischarten mit beträchtlichem kommerziellem Wert Mindestgrößen so festzulegen, daß sich diese Vorschrift und die Bestimmungen über die Mindestmaschenöffnungen in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken. Aus Gründen der Kohärenz und zur leichteren Durchführung und Kontrolle gilt die Einhaltung dieser Mindestgrößen für alle Fangmethoden. Derselbe Ansatz wird für Krebstiere (beschränkt auf Kaisergranat) und Weichtiere (beschränkt auf die Gattungen Venus und Venerupis) gewählt.

Bei den kleinen pelagischen Fischen ist die Sardelle die einzige Zielart, die zur Zeit ausreichend befischt wird, um die Einführung einer Mindestfanggröße zu rechtfertigen. In Anlehnung an die Bestimmungen für den Atlantik wird der Fang auf diejenigen Fische beschränkt, die die erste Reifestufe erreicht haben. Das gleiche gilt für die Mindestgröße von Makrelen, auch hier bemüht sich die Verordnung um eine Harmonisierung mit den Bestimmungen für den Atlantik.

Für die großen pelagischen Arten wird in Übereinstimmung mit der beantragten Aufnahme der Gemeinschaft in die ICCAT empfohlen, die von dieser für die Bewirtschaftung der Thunfischbestände im Mittelmeer zuständigen internationalen Organisation geforderten Mindestgrößen festzulegen. So gilt für den Roten Thun das biologisch für das Mittelmeer gerechtfertigte Mindestgewicht von 6,4 kg.

Für Schwertfisch wird zum stärkeren Schutz der Jungfische (Altersklassen 0 und 1) die Festsetzung einer Mindestgröße von 100 cm empfohlen.

Bei Weichtieren zielt die Verordnung auf eine Angleichung der Mindestgrößen für Jakobsmuscheln zwischen dem Atlantik und dem Mittelmeer ab. Bei den Muscheln der Gattungen Veneruptis und Venus gehen die vorgeschlagenen Mindestgrößen auf entsprechende Anträge eines Mitgliedstaates zurück.

Stachelhäuter, Seescheiden, Korallen und Schwämme schließlich sind in dem Anhang über die vorgeschriebenen Mindestgrößen zur Erinnerung genannt; auch wenn es noch zu früh ist, genaue Parameter anzugeben, die eine rationellere Nutzung dieser Meeresschätze gestatten würden, werden mittelfristig zweifellos auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen erlassen werden müssen. Dies ist im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über das Verfahren des Verwaltungsausschusses möglich.

*

* *

Der hier vorgelegte Vorschlag gründet sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, die in den derzeit in dieser Region geltenden Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommen.

Er berücksichtigt überdies die einschlägigen Empfehlungen des Wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses, die in dem 19. Bericht dieses Ausschusses vom 27. Mai 1991⁽⁵⁾ enthalten sind.

(5) Dok. SEK(91) 1651.

Vorschlags
für eine Verordnung (EWG) Nr./.. des Rates
zur Harmonisierung bestimmter technischer Maßnahmen
für das Mittelmeer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im
Mittelmeer wurden in den ersten zehn Jahren der Gemeinsamen
Fischereipolitik keine Vorschriften auf Gemeinschaftsebene erlassen, da
die Besonderheiten dieses Meeres eine vergleichbarere Regelung, wie sie
seit 1983 für den Atlantik und die Nordsee getroffen worden ist, nicht
ohne weiteres zulassen.

Doch nunmehr ist es an der Zeit, sich den realen Problemen der
Mittelmeerbestände zuzuwenden und ein an die Wirklichkeit des
Mittelmeer angepaßtes harmonisiertes Bewirtschaftungssystem
einzuführen; hierbei sind die geltenden einzelstaatlichen Regelungen zu
berücksichtigen, gleichzeitig aber auch die zum Schutz der Bestände
erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C.

Fanggeräte, deren Einsatz im Mittelmeer übermäßig zur Belastung der Meeresumwelt oder zur Verschlechterung der Bestandslage beiträgt, sollten verboten werden, wenn die Küstenzone für selektiveres Fanggerät, das von den Küstenfischern benutzt wird, reserviert werden soll. Abweichend von dem geographischen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates⁽⁴⁾ finden die Bestimmungen der Artikel 9 und 9a derselben Verordnung über Treibnetze und Ringwaden im Mittelmeer bereits Anwendung.

Es empfiehlt sich, die Merkmale und besonders die Mindestmaschenöffnungen der hauptsächlich im Mittelmeer eingesetzten Fanggeräte sowie die Mindestgrößen bestimmter Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderer, speziell im Mittelmeer vorkommender Meeresprodukte festzulegen, um eine Überfischung der betreffenden Bestände zu vermeiden.

Aus dem selben Grund ist es erforderlich, bestimmte Gebiete, in denen Jungfische konzentriert vorkommen, unter Berücksichtigung der dort herrschenden spezifischen biologischen Bedingungen zu schützen, um den massiven Fang von untermaßigen Tieren zu verhindern. Außerdem sollten die Gesetzgeber auf gemeinschaftlicher wie auf einzelstaatlicher Ebene bei allen Maßnahmen, die sie für die Fischerei im Mittelmeer erlassen, den besonderen Anforderungen der als empfindlich anerkannten oder bedrohten Arten und Lebensräume Rechnung tragen.

Um die wissenschaftliche Forschung nicht zu behindern, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für die Tätigkeiten gelten, die im Rahmen notwendiger Forschungsarbeiten durchgeführt werden.

Es ist vorzusehen, daß ergänzend zu dieser Verordnung einzelstaatliche Maßnahmen Anwendung finden können, die zusätzliche Bestimmungen enthalten oder über die hier festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen oder aber mit den Problemen der gleichzeitigen Nutzung durch verschiedene Fischer zusammenhängen. Derartige Maßnahmen können unter der Voraussetzung weiter angewandt oder neu erlassen werden, daß sie von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und ihre Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Fischereipolitik hin überprüft werden.

(4) Abl. Nr. L 288 vom 11.10.1986, S. 1.

Die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung kann sich als notwendig erweisen. Diese Bestimmungen müssen nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates vom zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽⁵⁾ erlassen werden.

Die Gemeinschaft hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet, in dem die Grundsätze und Regeln für die Erhaltung und die Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze festgelegt sind -

(5) Abl. Nr. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für den Fang, das Umladen und Anlanden von Meeresschätzen in den Gewässern des Mittelmeers, die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen. Werden die genannten Tätigkeiten im Mittelmeer außerhalb dieser Gewässer von Schiffen ausgeübt, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Hafen eines Mitgliedstaates registriert sind, so fallen sie ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.
2. Die Mittelmeeranrainerstaaten der Gemeinschaft erlassen bei Fehlen entsprechender Gemeinschaftsvorschriften in den in Absatz 1 genannten Bereichen weiterhin mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare und mit der Gemeinsamen Fischereipolitik übereinstimmende Rechtsvorschriften, die die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung ergänzen oder über die hier festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen.
3. Alle nach Absatz 2 erlassenen Rechtsvorschriften müssen der Kommission so rechtzeitig mitgeteilt, daß diese hierzu Bemerkungen vorlegen kann.

Stellt die Kommission binnen einem Monat nach dieser Mitteilung einen entsprechenden Antrag, so setzt der beteiligte Mitgliedstaat das Inkrafttreten der geplanten Maßnahmen bis nach Ablauf einer vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechneten Frist von drei Monaten aus, um es der Kommission zu ermöglichen, innerhalb dieser Frist die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit den Bestimmungen von Absatz 2 zu überprüfen.

Stellt die Kommission in einer Entscheidung, von der sie alle Mitgliedstaaten unterrichtet, fest, daß eine geplante Maßnahme nicht mit den Bestimmungen von Absatz 2 in Einklang steht, so kann der beteiligte Mitgliedstaat diese Maßnahme nicht in Kraft setzen, es sei denn, er nimmt die erforderlichen Änderungen daran vor.

Der beteiligte Mitgliedstaat teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit, welche Maßnahmen er, gegebenenfalls mit den erforderlichen Änderungen, erlassen hat.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage sämtliche Angaben, die diese benötigt, um die Übereinstimmung der einzelstaatlichen technischen Maßnahmen mit den Bestimmungen von Absatz 2 beurteilen zu können.
5. Auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats kann über die Frage der Übereinstimmung einer in einem Mitgliedstaat angewandten nationalen technischen Maßnahme mit den Bestimmungen von Absatz 2 eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 11 getroffen werden. Im Falle einer derartigen Entscheidung finden die Bestimmungen von Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 entsprechend Anwendung.

Artikel 2

1. Die Verwendung zu Fangzwecken von toxischen, betäubenden oder ätzenden Stoffen sowie von Sprengstoffen ist untersagt.
2. Die Verwendung von Andreaskreuzen und ähnlichen Schleppgeräten für die Korallenernte sowie von Hämmern und anderen Schlagwerkzeugen für die Ernte von Bohrmuscheln ist untersagt.
3. Die Verwendung von Umschließungs- und Zugnetzen, die mit einem Boot ausgefahren und vom Ufer aus eingeholt werden (Strandwaden), ist ab 1 Januar 1997 untersagt.

Artikel 3

1. Zugnetze jedweder Art dürfen, unabhängig von der Methode des Schleppens oder Einholens, nicht innerhalb der 3-Meilen-Zone vor den Küsten oder diesseits der 100-Meter-Isobathe, wenn diese Tiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden, außer wenn in einer im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2 erlassenen nationalen Regelung Ausnahmen für den Fall vorgesehen sind, daß die Territorialgewässer schmalere als die 3-Meilen-Zone sind.
2. Umschließungsnetze jedweder Art dürfen nicht näher als 300 m von den Küsten oder in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m, wenn diese in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.
3. Stellnetze dürfen nicht in einer geringeren Tiefe als der doppelten Netzhöhe eingesetzt werden.
4. Weitere Auflagen hinsichtlich des Aussetzens oder Verankerns bestimmter Fanggeräte sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Schutzzonen, in denen die Fangtätigkeit bestimmten Beschränkungen unterliegt, die aus spezifischen, biologischen Gründen für diese Zonen eingeführt wurden.
2. Die Liste der Fanggeräte, die in diesen Schutzzonen eingesetzt werden dürfen, sowie die geeigneten technischen Bestimmungen werden von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe der konkreten Erhaltungsziele festgelegt.
3. Die Informationen nach Absatz 1 und 2 werden der Kommission mitgeteilt und von dieser zur Kenntnisnahme an die anderen Mitgliedstaaten weitergegeben.

- 71 -

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten legen die technischen Auflagen für die wichtigsten Fanggeräte anhand der in Anhang II aufgeführten Mindestanforderungen fest.
2. Beim Einsatz von Treibnetzen muß das Schiff während des Fangvorgangs mit dem Ende des Treibnetzes verbunden bleiben.
3. Einzelstaatliche Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 werden der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 mitgeteilt.

Die Kommission entscheidet über die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht und der Gemeinsamen Fischereipolitik nach Maßgabe von Anhang II und unter Berücksichtigung der Eigenart der Fischereitätigkeiten in den betreffenden Gewässern.

Artikel 6

1. Es ist verboten, Schleppnetze oder ähnliche Zugnetze sowie Setznetze oder Umschließungsnetze zu verwenden, es sei denn, die Maschenöffnung in dem Teil des Netzes mit den engsten Maschen ist ebenso groß wie oder größer als eine der in Anhang III festgelegten Mindestmaschenöffnungen.
2. Die Maschenöffnungen werden nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 der Kommission⁽⁶⁾ festgelegt.
3. Die Netzlänge ist definiert als Länge des Kopftaus. Die Netzhöhe ist definiert als Summe der Öffnungen der im rechten Winkel zur Korkleine gestreckten, nassen Maschen.

(6) ABl. Nr. L 194 vom 24.7.1984, S. 22.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können Anlandungen an anderen als den eigens hierfür hergerichteten oder zu diesem Zweck als geeignet erachteten Plätzen untersagen.

Artikel 8

1. Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere Meeresprodukte sind untermaßig, wenn sie nicht die in Anhang IV für die entsprechenden Arten festgelegten Mindestgrößen aufweisen.
2. Die Größe der Fische, Krebs- und Weichtiere wird, sofern in Anhang IV nichts anderes festgelegt ist, nach den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 gemessen. Sind mehrere Methoden zur Messung der vorgegebenen Größe zulässig, so besitzt der Fisch, das Krebs- oder Weichtier die erforderliche Größe, wenn mindestens eine der vorgeschriebenen Messungen größer ausfällt als die jeweils festgesetzte Mindestgröße.
3. Untermaßige Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere Meeresprodukte dürfen nicht verkauft, feil gehalten oder zum Kauf angeboten werden.
4. Die Mindestgrößen für die in Anhang IV mit einem Sternchen versehenen Arten und Produkte werden nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags festgelegt.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nicht für Fangeinsätze, die ausschließlich zu Forschungszwecken mit der Erlaubnis und unter der Aufsicht des oder der betreffenden Mitgliedstaaten und nach vorheriger Unterrichtung der Kommission sowie des oder der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in dessen bzw. deren Gewässer die Forschungsarbeiten stattfinden.

Artikel 10

Bei der Verabschiedung spezifischer Maßnahmen für die Fischerei im Mittelmeer achten die Mitgliedstaaten auf die Erhaltung der empfindlichen oder bedrohten und besonders der in Anhang V aufgeführten Arten und Lebensräume.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. erlassen.

Artikel 12

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen dieser Verordnung und vor allem dann, wenn sie Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in Bereichen vorschlägt, die bereits durch berufsständische Übereinkünfte abgedeckt sind, achtet die Kommission darauf, die Stellungnahme der betreffenden Berufsverbände einzuholen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

ANHANG I - AUFLAGEN FÜR DAS AUSSETZEN ODER VERANKERN
DER FANGGERÄTE
(Artikel 3)

UMSCHLISSUNGSNETZE (WADEN UND LAMPARA)

- Es ist verboten, ein Umschließungsnetz weniger als 300 m von einem anderen Umschließungs- oder Stellnetz entfernt und weniger als eine Seemeile von Aquakulturanlagen, einschließlich der Anlagen für extensive Aquakultur in Lagunen, zu verankern.

STELL- UND TREIBNETZE (WADEN UND LAMPARA)

- Treibnetze müssen so verankert werden, daß zwischen ihnen ein Mindestabstand von 500 m bei Verankerung in einer Tiefe von weniger als 50 m und von 1 Seemeile bei Verankerung in einer Tiefe von mehr als 50 m gewahrt bleibt.

OBERFLÄCHENLANGLEINEN

- Der Mindestabstand zwischen zwei Oberflächenlangleinen muß mindestens zwei Seemeilen betragen.

**ANHANG II - TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE
WICHTIGSTEN FANGGERÄTE
(Artikel 5)**

SCHLEPPNETZE (PELAGISCHE UND GRUNDSCHLEPPNETZE)

- Mit Ausnahme eines außen an der Unterseite des Steerts angebrachten Scheuerschutzes sind alle Vorrichtungen, die den Steert innen oder außen bedecken und seine Selektivität einschränken, verboten.

DREDGEN

- Die höchste Breite für Dredgen beträgt 3 m.

UMSCHLIESSUNGSNETZE (WADEN UND LAMPARA)

- Außer für Wadennetze zum Thunfischfang ist die Länge des Netztuches auf 600 m und die Netzhöhe auf 150 m beschränkt.

STELLNETZE (KIEMEN- UND VERWICKELNETZE)

- Es ist verboten, pro Schiff mehr als 20.000 m² auszusetzen.

TREIBNETZE (KIEMENNETZE)

- Die Netzhöhe der Treibnetze ist auf 10 m beschränkt.

TRAMMELNETZE

- Die Netzhöhe von Trammelnetzen ist auf 3 m beschränkt.
- Es ist verboten, pro Schiff mehr als 3.500 m Trammelnetz auszusetzen.

GRUNDLEINE

- Der Einsatz dieses Fanggeräts ist auf 7.000 m Leine und 3.00 Haken je Schiff beschränkt.

OBERFLÄCHENLANGLEINE (TREIBEND)

- Der Einsatz dieses Fanggeräts ist auf 60 km Leine und 2.000 Haken je Schiff beschränkt.
- Größe der Haken (zur Erinnerung).

ANHANG III - MINDESTMASCHENÖFFNUNGEN
(Artikel 6)

Schleppnetze (Grundschieppnetze, pelagische Schleppnetze ⁽¹⁾ , verankerte Wadennetze usw.)	40 mm	Netzsteert
Umschließungsnetze	14 mm	

(1) Für die pelagische Schleppnetzfisherei auf Sardinen und Sardellen wird, sofern der Anteil dieser Arten nach dem Sortieren mindestens 70 % des Fangs ausmacht, diese Mindestmaschenöffnung auf 20 mm festgesetzt.

ANHANG IV - MINDESTANLANDEGRÖSSEN
(Artikel 8)

ARTEN	MINDESTGRÖSSEN	
FISCHE		
Dicentrarchus labrax	25 cm	
Diplodus spp.	15 cm	
Engraulis encrasicolus	10 cm ⁽¹⁾	
Epinephelus spp.	45 cm	
Lophius spp.	30 cm	
Merluccius merluccius	20 cm	
Mugil spp.	20 cm	
Mullus spp.	11 cm	
Pagellus spp.	12 cm	
Pagrus pagrus	20 cm	
Polyprion americanus	45 cm	
Scomber scombrus	20 cm	
Solea vulgaris	20 cm	
Sparus aurata	20 cm	
Thunnus thynnus	69 cm oder 6,4 kg	
Trachurus spp.	12 cm	
Xiphias gladius	100 cm ⁽²⁾	
KREBSTIERE		
Homarus gammarus	85 mm	Panzerlänge
	240 mm	Gesamtlänge
Nephrops norvegicus	20 mm	Panzerlänge
	70 mm	Gesamtlänge
Palinuridae	240 mm	Gesamtlänge
WEICHTIERE		
Pecten spp.	100 mm	
Venerupis spp.	30 mm	
Venus spp.	25 mm	
ANDERE		
Corallium rubrum	(*)	
Echinidae	(*)	
Microcosmus spp.	(*)	
Spongiidae	(*)	

(1) Die Mitgliedstaaten können die Mindestgröße in Anzahl Fische dieser Art je kg übertragen.

(2) Die Länge wird in einer geraden Linie von der Spitze des Unterkiefers bis zum hinteren Ende des kürzeren Schwanzstrahles (sichelförmige Schwanzflosse) gemessen.

(*) Mindestgröße noch festzulegen (vgl. Artikel 8 Absatz 4).

ANHANG V - EMPFINDLICHE ODER BEDROHTE ARTEN UND LEBENSÄÄUME
(Artikel 10)

Arten:

- Alle im Mittelmeer vorkommenden Arten von
- Säugetieren (Wale, Armmolche, Robben),
 - Vögeln,
 - Reptilien (Meeresschildkröten)
 - Fischen

die in den Anhängen I und II des durch Beschluß 82/461/EWG des Rates vom 24.6.1982 genehmigten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten oder in Anhang II des durch Beschluß 82/72/EWG des Rates vom 3.12.1981 genehmigten Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume aufgeführt sind.

Lebensräume:

- Lagunen,
- Feuchtgebiete im Küstenbereich,
- Pflanzenbestand von Posidonium (*Posidonia oceanica*).

KOM(92) 533 endg.

DOKUMENTE**DE****03****Katalognummer : CB-CO-92-552-DE-C****ISBN 92-77-50500-1**